



**Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
ab 2021**

**vom 07.05.2020
Inkrafttreten 01.01.2021**

Änderung vom

geänderte Bestimmung

Wirkung vom



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Königsbrunn erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz-, Wirtschaft- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Die Beschlussfassung des Werkausschusses ist in der Betriebssatzung für die Stadtwerke Königsbrunn geregelt.

(6) Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder der Ausschüsse von Mitgliedern des Stadtrates vertreten, die vorher namentlich bestimmt werden.



§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;

Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 170 €, weiterhin ein Sitzungsgeld von je 65 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses sowie an Fraktionssitzungen (bei Fraktionssitzungen werden jährlich bis zu 12 Sitzungen mehr berücksichtigt, als Stadtratssitzungen stattfinden). ²Soweit Sonderausschüsse gebildet werden, unterliegen diese den gleichen Bestimmungen wie bestehende Ausschüsse. ³Mitglieder des Stadtrates, die zur Mitarbeit bei Vergabeverfahren oder als Preisgerichte von Wettbewerben entsandt werden, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 dieser Satzung; beginnt die entsprechende Sitzung vor 17:00 Uhr, erhalten die entsandten Mitglieder des Stadtrats eine Aufwandsentschädigung in doppelter Höhe.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des wegen einer Sitzung nach Abs. 2 Satz 1 und 2 nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je angefangene Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je angefangene Stunde. Die Pauschalentschädigung entfällt für Stadtrats- und Ausschusssitzungen, die nach 17:30 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen stattfinden.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) ¹Referenten, die ein bestimmtes Aufgabengebiet verwalten und insoweit Beschlüsse des Stadtrats oder der Ausschüsse vorbereiten, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 110 €. ²Den Referenten gleichgestellt sind Mitglieder des Rates, denen durch Stadtratsbeschluss Aufgaben zur dauerhaften Erledigung übertragen werden.

(6) ¹Fraktionsvorsitzende erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 300 €, deren Stellvertreter eine solche von monatlich 110 €. ²Daneben erhalten die Fraktionen monatlich 25 € für jedes Fraktionsmitglied. ³Entsprechendes gilt für Gruppierungen ohne Fraktionsstatus.



§ 4

Zahlung der Entschädigung

¹Die Auszahlung der nach Monatsbeträgen bemessenen Entschädigungen sowie die Unkostenpauschale für die Stadtratsmitglieder, Referenten und die Fraktionsvorsitzenden, sowie der Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Fraktion erfolgt im Nachhinein. ²Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

§ 5

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6

Weitere Bürgermeister

(1) Die zweite und die dritte Bürgermeisterin bzw. der zweite und der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter.

(2) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die/den zweiten Bürgermeister/ -in, sofern auch dieser verhindert ist, durch die/den dritten Bürgermeister/ -in vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(3) ¹Die Entschädigung der weiteren Bürgermeister/ -innen wird nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4 i. V. m. Art. 54 Abs. 1 KWBG). ²Sie beträgt für den zweiten Bürgermeister monatlich 950.-- € und für den dritten Bürgermeister monatlich 650.-- €. ³Die Erhöhung dieser weiteren Vergütung ist in Art. 54 Abs. 2 KWBG geregelt. Damit sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, die nicht unter Satz 4 fallen. ⁴Neben der Entschädigung nach Satz 2 wird bei einer Urlaubs- oder Krankheitsvertretung des ersten Bürgermeisters für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen an einem Stück eine Entschädigung von 60.-- € pro Kalendertag gewährt.

(4) Der erste Bürgermeister teilt der / dem zweiten und dritten Bürgermeister/ -in feste Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich zu.

§ 7

Weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

Die weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters (dienstältester Stadtrat bei gleichzeitiger Abwesenheit der drei Bürgermeister - §18 Abs. 2 GeschO, Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Stadtratsmitglied ab dem 3. Vertretungstag für jeden Tag der Vertretung rückwirkend ab dem 1. Tag an eine zusätzliche Entschädigung von 60 €.



§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014 am 31.12.2020 außer Kraft.

Königsbrunn, den 07.05.2020
Stadt Königsbrunn

Franz Feigl
Erster Bürgermeister